

Kurzarbeit

Ist kein Betriebsrat vorhanden, muss der Arbeitgeber mit allen Arbeitnehmern über die Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit eine einzelvertragliche Vereinbarung treffen. Haben die Parteien nämlich im Arbeitsvertrag keine Regelung zur Einführung von Kurzarbeit getroffen, kann der Arbeitgeber entweder nur eine Änderung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer vereinbaren oder eine Änderungskündigung aussprechen. Eine Änderungsvereinbarung ist – schon aus Beweisgründen – stets schriftlich zu treffen.

Formulierungsvorschlag

"Der Arbeitgeber ist bei einem erheblichen, nicht vermeidbaren Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, berechtigt, Kurzarbeit einzuführen, sofern er die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt hat und diese nach § 99 Abs. 3 SGB III einen schriftlichen Bescheid darüber erteilt hat, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen vorliegen."

Alternativ kann das Formular Einverständniserklärung zur Einführung von Kurzarbeit verwendet werden (s. Homepage).

Corona-Virus – Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld

- Anspruch besteht bereits, wenn mindestens 10% der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mindestens 10% haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für KUG werden zu 100% erstattet

Sie möchten sich informieren?

Auf meiner Homepage finden Sie Merkblätter und Anträge.

Weiterhin gibt es eine Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr Tel.: 0800 45555 20

Liquiditätssicherung

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in NRW verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Kredite zur Überbrückung können durch die **Bürgschaftsbank NRW** und das **Landesbürgschaftsprogramm** besichert werden. Auf den jeweiligen Internetseiten finden sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Benötigen sie allgemeine Informationen hilft ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter. Service-Center Tel.: 0211 91741 4800

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch ihre Hausbank.